

Mit Solarstrom Steuern sparen

Photovoltaik. Wer Solarstrom erzeugt, kann in den ersten Jahren steuerlich viel absetzen. Doch die Regeln sind komplex. 7 Kernpunkte.

Eine Solarstromanlage rechnet sich noch immer für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer – vorausgesetzt, ihr Dach eignet sich und sie verbrauchen selbst Strom davon, statt ihn teuer vom Energieversorger zu beziehen. Je höher der selbst genutzte Anteil, desto rentabler ist die Anlage.

Für Strom, den die Betreiber ins öffentliche Netz einspeisen, bekommen sie zwar 20 Jahre lang eine staatlich garantierte Vergütung. Diese ist aber in den letzten Jahren stark gesunken. Für im Juli 2020 errichtete Anlagen betrug sie 9,03 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Wer die Anlage im Juli 2021 installiert, bekommt nur noch 7,47 Cent pro kWh.

Bei Photovoltaikanlagen ist zudem fast immer auch das Finanzamt mit im Spiel. Sobald Hauseigentümer den Strom ins Netz einspeisen und an den Netzbetreiber verkaufen, gelten sie steuerlich als Unternehmer.

Besonders für Arbeitnehmer ändert sich dadurch viel. Als Kraftwerksbetreiber müssen sie sich plötzlich mit Umsatzsteuern und Abschreibungsregeln befassen. Alle Steuererklärungen sind künftig elektronisch über das Finanzamtsportal Elster.de abzugeben.

Die gute Nachricht angesichts des bürokratischen Aufwands: Wer die Spielregeln kennt, kann vor allem in den ersten Jahren mit seiner Anlage kräftig Steuern sparen.

1 Umsatzsteuer: Lieber nicht von der Steuerpflicht befreien lassen

Wer Strom ins Netz einspeist und an den Netzbetreiber verkauft, muss das direkt nach der Inbetriebnahme dem Finanzamt melden (siehe S. 76, linke Spalte). Es will dann wissen, ob die Betreiber bei Jahresumsätzen bis 22.000 Euro als Kleinunternehmer eingestuft werden wollen. Dann haben sie mit der Umsatzsteuer nichts zu tun.

Das klingt verlockend. Doch meist ist es viel besser, auf dem übersandten Fragebogen „Nein“ anzukreuzen und damit freiwillig auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Der Vorteil: Umsatzsteuerpflichtige können sich die Mehrwertsteuer erstatten lassen, die sie beim Kauf ihrer Anlage und auf ihre Betriebsausgaben gezahlt haben.

Hat die Anlage 10.000 Euro plus 1.900 Euro Mehrwertsteuer gekostet, kann man sich die 1.900 Euro schon kurz nach Inbetriebnahme zurückholen.



FOTO: GETTY IMAGES / ANDRIY ONUFRYENKO

Solche sogenannten Vorsteuerbeträge tragen Betreiber in die Umsatzsteuervoranmeldung ein. Diese verlangt das Finanzamt im Jahr der Inbetriebnahme und im Folgejahr – ab 2021 aber nur noch vierteljährlich (vorher monatlich) bis zum zehnten Tag nach Ende des Quartals. Außerdem ist jedes Jahr eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Achtung: Damit die Vorsteuer erstattet wird, müssen Neubetreiber die Anlage dem Betriebsvermögen zuordnen. Das sollten sie schon in ihrer ersten Voranmeldung tun. Spätestens müssen sie das in der ersten Umsatzsteuerjahreserklärung erledigen. Dafür gelten strenge Fristen. Die Steuererklärung für 2020 muss bis 1. November 2021 beim Finanzamt sein. Ist ein Steuerberater beauftragt, verlängert sich die Frist bis 31. Mai 2022 (siehe S. 72).

Förderung runter, Strompreis hoch: Solarstrom selber nutzen lohnt sich.

Im Gegenzug wird auf die erzeugte Energie Mehrwertsteuer fällig.

Stromeinspeisung. Für den verkauften Strom ist die Umsatzsteuer nur ein Durchlaufposten, der den eigenen Geldbeutel nicht belastet. Eigentümer bekommen die Steuer zusätzlich zur Einspeisevergütung vom Netzbetreiber und reichen sie in gleicher Höhe an das Finanzamt weiter.

Eigenverbrauch. Sitzen bleiben die Solarstromer allerdings auf der Umsatzsteuer für den selbst genutzten Strom. Das sind pro Kilowattstunde Eigenverbrauch 19 Prozent (im 2. Halbjahr 2020: 16 Prozent) des Nettostrompreises, zu dem sie selbst eine Kilowattstunde Strom vom Energieversorger beziehen – ohne Umsatzsteuer, aber mit anteiliger Einrechnung des monatlichen Grundpreises.

Beispiel. Bei 1400 kWh Selbstverbrauch und einem Nettostrompreis von 0,24 Euro pro kWh sind 336 Euro steuerpflichtig. Davon 19 Prozent ergibt 63,84 Euro Umsatzsteuer.

2 Einnahmenüberschussrechnung: Verluste mindern Steuer

Steuerpflichtig oder nicht – wer eine Anlage mit nicht mehr als 10 Kilowatt Leistung auf einem selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus betreibt, hat diese Wahl jetzt auch bei der Einkommensteuer. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums von Anfang Juni werden Betreiber solcher Anlagen auf Antrag von der Steuerpflicht befreit. Dann müssen sie Einnahmen aus der Anlage nicht mehr versteuern, können aber auch keine Abschreibungen oder sonstige Kosten steuersparend geltend machen.

Für alle, die eine größere Anlage betreiben, ihre Immobilie vermieten oder zum Beispiel von Sonderabschreibungen profitieren möchten, bleibt es dabei: Sie müssen in ihrer Einkommensteuererklärung den Gewinn oder Verlust aus dem Betrieb der Solaranlage ermitteln. Dafür stellen sie alle betrieblichen Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres auf der Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) gegenüber.

Gewinne sind zu versteuern. Doch in den ersten Jahren ergeben sich oft steuerliche Verluste, die sich mit anderen Einkünften verrechnen lassen, so wie in der Beispielrechnung auf Seite 77. Das spart Steuern.

3 Betriebseinnahmen: Selbst verbrauchter Strom zählt mit

Als Betriebseinnahmen zählen

- die Netto-Einspeisevergütung, die der Netzbetreiber für den produzierten Strom bezahlt,
- sonstige Erlöse, etwa wenn eine Betreiberin den Strom an ihre Mieter verkauft,
- der sogenannte Teilwert des selbst verbrauchten Stroms, der als private Sachentnahme aus dem Betrieb steuerpflichtig ist. Betreiber können dafür pro Kilowattstunde entweder die Einspeisevergütung ansetzen oder den Betrag, den sie für die Produktion einer Kilowattstunde Solarstrom aufwenden.

Entscheiden sie sich für die Selbstkosten, müssen sie pro Kalenderjahr die Summe ihrer Betriebsausgaben (inklusive Abschreibungen) durch die Anzahl der erzeugten Kilowattstunden Strom teilen. Alternativ akzeptieren viele Finanzämter auch eine Pauschale von 20 Cent je Kilowattstunde.

Unser Rat

Registrierung. Ihre Solaranlage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur registrieren lassen (auf Marktstammdatenregister.de). Sonst riskieren Sie ein Bußgeld und einen Teil der Einspeisevergütung.

Umsatzsteuer. Verzichten Sie auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer und holen Sie sich dadurch die beim Kauf der Anlage gezahlte Mehrwertsteuer schnell zurück. Ab dem siebten Betriebsjahr können Sie sich in den meisten Fällen ohne Nachteil wieder von der Umsatzsteuer befreien lassen.

Beratung. Da Sie mit Ihrer Anlage gewerbliche Einkünfte erzielen, dürfen Lohnsteuerhilfvereine Sie nicht mehr bei der Steuererklärung unterstützen. Um professionelle Hilfe zu erhalten, müssen Sie zum Steuerberater. Das ist vor allem im Jahr des Anlagenkaufs zu empfehlen.

Solarrechner. Mit unserem Rechner auf test.de/solarrechner ermitteln Sie Kosten, Erträge und die voraussichtliche Rendite Ihrer Anlage.

Umsatzsteuerpflicht. Sind Betreiber umsatzsteuerpflichtig, müssen sie außerdem

- die vom Netzbetreiber erhaltene Umsatzsteuer,
- die Umsatzsteuer auf den Selbstverbrauch,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuern als Betriebseinnahmen angeben.

4 Betriebsausgaben: Abschreibung ist besonders bedeutsam

Zu den Betriebsausgaben zählen alle Ausgaben rund um die Anschaffung und den laufenden Betrieb. Der mit großem Abstand größte Posten ist die Abschreibung (AfA).

Lineare Abschreibung. Als Standard erkennt das Finanzamt jährlich 5 Prozent des Kaufpreises mit Montagekosten an. Die Anlage wird dann gleichmäßig über 20 Jahre abgeschrieben. Im Anschaffungsjahr wird die Höhe anteilig ab dem Kaufmonat berechnet.

Degressive Abschreibung. Für 2020 und 2021 neu in Betrieb genommene Anlagen

Erste Schritte

Die Anlage anmelden

Anmeldung. Solarstromer müssen ihre Anlage spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme dem Finanzamt melden. Dann erhalten sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Alternativ gibt es ihn auf dem Internetportal Elster.de.

Fragebogen. Auf diesem Formular legen Anlagenbetreiber zwei wichtige Punkte fest. Sie wählen, ob sie künftig zur Umsatzsteuer verpflichtet oder davon als Kleinunternehmer befreit sind. Wer die Umsatzsteuer nimmt, muss sich außerdem zwischen „Soll- oder Istversteuerung“ entscheiden. Empfehlenswert ist hier, die Istversteuerung anzukreuzen. Dann ist die Umsatzsteuer erst zu bezahlen, wenn der Abschlag des Netzbetreibers auf dem Konto eingeht. Bei der Sollversteuerung bleibt nichts anderes übrig, als in Vorleistung zu gehen, falls der Netzbetreiber nicht pünktlich zahlt.

Steuernummer. Sobald das Finanzamt den Fragebogen verarbeitet hat, schickt es die neue betriebliche Steuernummer. Diese benötigt der Netzbetreiber, um seine Abschläge zu zahlen.

können Eigentümer anstelle der linearen eine degressive Abschreibung von jährlich bis zu 12,5 Prozent des Restwertes der Anlage wählen. Degressiv bedeutet: Die Abschreibung ist anfangs am höchsten und sinkt dann von Jahr zu Jahr, weil der steuerliche Restwert immer mehr abnimmt.

Sonderabschreibung. Zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung lassen sich 20 Prozent des Kaufpreises als Sonderabschreibung absetzen – auf einen Schlag oder auf die ersten fünf Jahre verteilt. Ab dem sechsten Jahr fallen die Abschreibungen dann aber niedriger aus. Sie werden auf Basis des Restwerts, also den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für den verbleibenden Abschreibungszeitraum, neu berechnet.

Umsatzsteuer. Gezahlte Vorsteuern auf den Anschaffungspreis und die laufenden Ausgaben sowie die über die Voranmeldungen ans Finanzamt abgeführten Umsatzsteuern zählen als Betriebsausgabe.

Weitere Ausgaben. Kosten für Wartung, Reparaturen, Zinsen, Bankgebühren und Prämien für eine Elektronikversicherung erkennen Finanzämter voll als Betriebsausgaben an. Kosten für ein Arbeitszimmer für die Verwaltung der Anlage werden aber nicht akzeptiert (Finanzgericht Nürnberg, Az. 3 K 308/11).

5 Investitionsabzugsbetrag: Schon vor dem Kauf Steuern sparen

Wer eine Photovoltaikanlage fest plant, kann schon vor dem Kauf Steuern sparen. Künftige Betreiber können einen Investitionsabzugsbetrag von 50 Prozent des Kaufpreises bereits in dem Jahr absetzen, in dem sie die Module bestellen oder ihre Investitionsabsicht feststellt. Spätestens drei Jahre danach müssen sie die Anlage tatsächlich kaufen.

Der Investitionsabzugsbetrag wird allerdings von den Anschaffungskosten abgezogen. Wer ihn nutzt, kann in den Folgejahren entsprechend weniger abschreiben.

6 Speicher: Steuervorteil hängt von mehreren Faktoren ab

Um möglichst viel Solarstrom selbst zu nutzen, setzen Hauseigentümer zunehmend auf Batteriespeicher. Finanzbehörden der Bundesländer haben sich bislang nur vereinzelt dazu geäußert, wie diese zu behandeln sind.

Eines ist klar: Wird der Speicher bei einer vorhandenen Photovoltaikanlage nachträglich installiert und dient er ausschließlich dazu, den Selbstverbrauch zu erhöhen, gibt

es weder bei der Umsatzsteuer noch bei der Einkommensteuer einen Vorteil.

Anders sieht es aus, wenn der Speicher mit der Anlage angeschafft wird. Dem Bayerischen Landesamt für Steuern zufolge zählt er dann bei der Umsatzsteuer mit. Die Vorsteuer gibt es also komplett zurück.

Bei der Einkommensteuer ist es komplizierter. Ob Eigentümer die Kosten für den Speicher abschreiben können, hängt nach Auffassung der Bayern davon ab, wie der Akku an die Anlage angeschlossen ist.

Solaranlagen erzeugen Gleichstrom, den ein Wechselrichter in netzfähigen Wechselstrom umwandelt. Ist der Speicher auf der Gleichstromseite vor dem Wechselrichter angeschlossen (DC-Anschluss), gilt er als unselbstständiger Teil der Anlage. Die Folge: Ausgaben für den Speicher zählen mit zu den Anschaffungskosten und können über 20 Jahre abgeschrieben werden.

Zwei Millionen Photovoltaikanlagen gibt es in Deutschland.

Wird er dagegen auf der Wechselstromseite verbaut (AC-Anschluss), gibt es in der Regel keinen Steuervorteil. Bedingung dafür wäre, dass der Speicher zu mindestens 10 Prozent betrieblich genutzt wird. Das dürfte bei privaten Speichern aber nur in Einzelfällen erfüllt sein. Erkennt der Fiskus einen solchen Speicher ausnahmsweise an, wird er eigenständig zehn Jahre abgeschrieben.

Die Vorgaben der bayerischen Behörde sind für andere Bundesländer nicht bindend. Eventuell gelten dort andere Regeln. Daher ist es ratsam, sich vor dem Kauf beim zuständigen Finanzamt zu informieren.

7 Steuerfallen: Nicht in den komplizierten Regeln verheddern

Wer nicht aufpasst, verheddert sich leicht in den komplexen Regeln. Einige Steuerfallen: **Liebhaberei.** Die Einspeisevergütung für Solarstrom ist in den letzten Jahren stark gesunken. Finanzämter unterstellen deshalb immer öfter, dass Anlagenbetreiber gar nicht beabsichtigen, Gewinne zu erzielen. Die An-

lage wäre dann für die Einkommensteuer belanglos – eine „Liebhaberei“ nur zum Privatvergnügen. Verluste können dann nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Bei kritischen Nachfragen ist es hilfreich, wenn sich mit einer Prognose über die gesamte Betriebszeit belegen lässt, dass die Anlage schwarze Zahlen schreiben kann.

Dabei müssen die Gewinne nicht unbedingt während der Abschreibungsdauer von 20 Jahren die Verluste übersteigen. Selbst eine negative Ertragsprognose reicht nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen allein noch nicht aus, um dem Betreiber einer Photovoltaikanlage eine fehlende Gewinnabsicht zu unterstellen (Az. 3 K 59/18).

Verlorener Vorsteuerabzug. Ist eine Rechnung nicht auf den Namen des Betreibers der Anlage ausgestellt, erstattet das Finanzamt die Mehrwertsteuer nicht. In diesem Fall ist es sinnvoll, eine neue, auf den Betreiber ausgestellte Rechnung zu erbitten.

Wichtig ist außerdem: Der Betreiber der Solaranlage und der Vertragspartner des Netzbetreibers müssen identisch sein.

Umsatzsteuer-Berichtigung. Vier Jahre nach Ende des ersten Betriebsjahres können Unternehmer aus der Umsatzsteuerpflicht in die Kleinunternehmerregelung wechseln. Aber: Der sogenannte Berichtigungszeitraum läuft länger. Bei den üblichen Aufdachanlagen sind es 60 Monate, bei Indachanlagen und Solarziegeln sogar 120 Monate. Wer vorher wechselt, muss die erstattete Umsatzsteuer anteilig zurückzahlen.

Beispiel: Die Besitzerin einer neuen Aufdachanlage verzichtet zum 31. Mai 2020 auf die Kleinunternehmerregelung und wird dadurch umsatzsteuerpflichtig. Zum 1. Januar 2025 könnte sie sich davon befreien lassen – müsste sie aber einen Teil der erstatteten Umsatzsteuer zurückzahlen. Sie wartet besser noch und wechselt zum 1. Januar 2026.

Baubauzugsteuer. Alle Unternehmen, die an der Installation der Anlage beteiligt sind, sollten den Bauherren eine gültige Freistellung von der Bauabzugsteuer vorlegen. Kann ein Handwerker das nicht, müssen 15 Prozent der Rechnung einbehalten und ans Finanzamt abgeführt werden. Wer das nicht tut, kann dafür haften. ■

Photovoltaik. Weitere Informationen von der Förderung bis zur Versicherung finden Sie auf test.de/thema/photovoltaik.



Beispielfall bringt 825 Euro Steuervorteil

Marlies Becker betreibt seit Juli 2020 eine 10-kW-Anlage, die 10 000 Euro plus 1 600 Euro Umsatzsteuer gekostet hat. Bis Jahresende hat sie 4 000 kWh Strom erzeugt. 750 kWh nutzte sie selbst. Für die eingespeisten 3 250 kWh erhält sie 293,48 Euro (3 250 kWh x 9,03 Cent) plus 46,95 Euro Umsatzsteuer. Die selbst verbrauchten 750 kWh Strom multipliziert sie mit den 9,03 Cent der Einspeisevergütung. Das ergibt 67,73 Euro als fiktive Einnahme. Bei der Umsatzsteuer darauf setzt sie den Nettostrompreis ihres Energieversorgers an (24 Cent). Sie hat 2 037 Euro Einnahmen. Zu den Ausgaben zählen 1 600 Euro Umsatzsteuer auf den Kaufpreis und 2 250 Euro Abschreibungen sowie die abgeführten Umsatzsteuern, die Jahresprämie für die Elektronikversicherung und sonstige Betriebskosten. Becker kann von den Einnahmen 4 101 Euro Betriebsausgaben abziehen und erhält einen Verlust von 2 064 Euro. Bei einem Grenzsteuersatz von 40 Prozent bringt ihr das eine Steuerersparnis von 825 Euro.

Gewinnermittlung 2020

1. Betriebseinnahmen	Euro
Einspeisevergütung (3 250 kWh x 0,0903 Euro ¹⁾)	293,48
Umsatzsteuer auf Einspeisevergütung (16% x 3 250 kWh x 0,0903 Euro ¹⁾)	46,95
Wert eigener Stromverbrauch (750 kWh x 0,0903 Euro ¹⁾)	67,73
Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch (16% x 750 kWh x 0,24 Euro ²⁾)	28,80
Erstattete Umsatzsteuer für Kaufpreis	1 600,00
Summe der Betriebseinnahmen	2 036,96
2. Betriebsausgaben	Euro
Umsatzsteuer für den Kaufpreis	1 600,00
Umsatzsteuer für Strom-einspeisung	46,95
Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch	28,80
Abschreibung (10 000 Euro über 20 Jahre, also 500 Euro im Jahr, zeitanteilig für 6 Monate)	250,00
Sonderabschreibung (20 % von 10 000 Euro)	2 000,00
Beitrag Elektronikversicherung	100,00
Sonstige Betriebsausgaben	75,00
Summe der Betriebsausgaben	4 100,75
Steuerlicher Verlust 2020	2 063,79

1) Einspeisevergütung.

2) Nettostrompreis des Energieversorgers.